

# SATZUNG

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt EDENKOBEN

vom 1. Februar 2022

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 19.11.2001 mit Änderungen vom 16.12.2010 und 18.09.2017 außer Kraft.

Edenkoben, den 01. Februar 2022



Ludwig Lintz

Stadtbürgermeister

## **ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 90,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 210,00 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 180,00 EUR

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten
  - a) eine Einzelgrabstätte 600,00 EUR
  - b) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 EUR
  - c) jede weitere Grabstätte 600,00 EUR
  - d) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 750,00 EUR
  - e) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 1.500,00 EUR
  - f) Urnengrab 450,00 EUR
  - g) Anonymes Urnengrab 450,00 EUR
  - h) Grüfte 8.000,00 EUR
  - i) Baumbestattung 1.200,00 EUR
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1.) bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte 20,00 EUR
  - b) eine Doppelgrabstätte 40,00 EUR
  - c) jede weitere Grabstätte 20,00 EUR
  - d) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 40,00 EUR
  - e) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 80,00 EUR
  - f) Urnengrab 15,00 EUR
  - g) Grüfte 100,00 EUR
  - h) Baumbestattung bei späteren Bestattungen (Doppelbelegung) 60,00 EUR
  - i) Baumbestattung um einmalig 10 Jahre 600,00 EUR
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1.) erhoben.

### **III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	140,00 EUR
für jeden weiteren Tag	22,00 EUR
in einer Kühlzelle je angefangen Tag zusätzlich	21,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	30,00 EUR
für jeden weiteren Tag	3,00 EUR
2. Für	
a) die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	100,00 EUR
b) Desinfektion aller Art	15,00 EUR
3. Beheizung des Sezierraumes	21,00 EUR
4. Für die Benutzung der Aussegnungshalle	150,00 EUR

## **V. Sonstige Gebühren**

Inanspruchnahme der Leichenträger pro Mann bei einer Beisetzung/Bestattung oder einem sonstigen Transport eines Sarges oder einer Urne 30,00 EUR

## **VI. Abräumung von Grabstätten**

Abräumkosten für

a) Einzelgrabstätten	400,00 EUR
b) Doppelgrabstätten	500,00 EUR
c) Urnengräber	200,00 EUR

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.

In begründeten Fällen kann die Höhe individuell festgelegt werden.